

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Benutzungsordnung
der Stadt Aichach für
das Hallenbad an der
Wittelsbacher Realschule



Die Stadt Aichach erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 27. November 2003 für den Betrieb und für die Benutzung des Hallenbades bei der Wittelsbacher Realschule Aichach die folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Art, Umfang und Zweck des Betriebes

- (1) Die Stadt Aichach stellt das Hallenbad bei der Wittelsbacher Realschule im Rahmen eines zwischen dem Landkreis Aichach – Friedberg und der Stadt Aichach bestehenden Vertrages zum allgemeinen Badebetrieb stundenweise zur Verfügung. Die schulischen Belange bei der Benutzung des Hallenbades haben jedoch Vorrang vor der Zugänglichkeit für den allgemeinen Badebetrieb und deshalb können die Benutzungszeiten jederzeit geändert werden.
- (2) Mit dem stundenweisen Betrieb des Hallenbades durch die Stadt Aichach soll ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete der Erholung und der Gesundheit gefördert werden.
- (3) Die Kosten zur Deckung des stundenweisen Betriebes des Hallenbades trägt die Stadt Aichach.

§ 2

Zulassung zur Benutzung und Einschränkung der Benutzung

- (1) Das Hallenbad steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung der Allgemeinheit stundenweise zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen sind Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden.
- (3) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sitte, Anstand, Ruhe sowie Reinlichkeitsvorschriften im Hallenbad drastisch verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden. Ihre Zulassung kann von der Einhaltung unerlässlicher Vorsichts- und Verhaltensmaßregeln abhängig gemacht werden. Bei Verweisung aus dem Hallenbad, die durch das städtische Aufsichtspersonal erfolgt, werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Hallenbades nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren gestattet. Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet werden.
- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Hallenbades während des städtischen Badebetriebes, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt Aichach.

§ 3 Betriebszeit

- (1) Die Badezeiten werden von der Stadt Aichach festgesetzt und am Eingang der Schwimmhalle angeschlagen sowie bekanntgemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle zeitweise für die Badegäste durch das städtische Aufsichtspersonal gesperrt werden.

§ 4 Zugang zur Schwimmhalle

- (1) Der Zugang zur Schwimmhalle ist nur über die Umkleieräume und nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Die Badegäste haben zunächst die Umkleieräume aufzusuchen, ihre Kleider in die hierfür vorgesehenen Schränke zu geben, diese abzuschließen und den Schlüssel sicher verwahrt an sich zu nehmen.
- (3) Auf Weisung des städtischen Aufsichtspersonals haben alle Personen unter 14 Jahren und geschlossene Gruppen den Gruppenumkleideraum aufzusuchen.
- (4) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum (Brausen), der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (5) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.

§ 5 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in einer den Geboten der Sitte und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet das städtische Aufsichtspersonal, ob die Bekleidung des Badegastes den Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Badegäste deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden durch das städtische Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschaum unter den Brausen gründlich mit Seife zu waschen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung einer Brausevorrichtung.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Die Räumlichkeiten und das Badewasser dürfen nicht verunreinigt werden. Jeder Badegast ist dafür verantwortlich, dass von ihm keine Verunreinigungen dieser Einrichtungen ausgehen.
- (4) Die Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzkrankungen ist zu benutzen.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 - a) laute Geräusche zu verursachen (insbesondere zu schreien, zu singen, zu pfeifen, zu musizieren), sowie der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten, von Plattenspielern und von Musikinstrumenten
 - b) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
 - c) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen oder sie unter die Wasseroberfläche zu tauchen
 - d) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen, das Trennungsseil zu besteigen oder vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen
 - e) auf den Boden oder in das Wasser zu spucken
 - f) Flaschen oder zerbrechliche Gegenstände in das Bad mitzunehmen
 - g) das Rauchen und Essen in sämtlichen Räumen
 - h) Schwimfflossen, Brillen mit Schnorchel zu verwenden
 - i) das Mitbringen von Tieren.

- (3) Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Papierkörbe zu werfen.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- (5) Die mündlichen oder schriftlichen Anordnungen, welche allgemein oder vom städtischen Aufsichtspersonal im Einzelfall zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erlassen werden, sind zu befolgen.

§ 8

Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem städtischen Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

§ 9

Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen usw.

- (1) Der Badegast kann nur die auf der Karte bezeichnete Umkleideeinrichtung beanspruchen und ist an diese gebunden.
- (2) Bei Benutzung des Kleiderschranks kann die Bekleidung nur durch Einwurf einer Münze (Pfand) entnommen werden. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung und gegen Wertersatz des Schlüssels ausgegeben.
- (3) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände werden nicht zur Aufbewahrung übernommen

§ 10

Haftung der Stadt Aichach

- (1) Die Schadenshaftung der Stadt Aichach aufgrund des privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 beschränkt bzw. ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Aichach haftet für Personen- und Sachschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des städtischen Aufsichtspersonals. Für Kleidung und sonstige Gegenstände, die in verschlossenen Umkleideanlagen abgelegt werden, haftet sie nur bis zum Wert von 250,-- €
- (3) Die Haftung ist ausgeschlossen:
 - a) für Geld und Wertsachen;
 - b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden;
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Verwahrungsschlüsseln durch Dritte entstehen.

- (4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem städtischen Aufsichtspersonal und innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadt Aichach angezeigt werden. Unterlassung und Verspätung der Anzeige schließen jeden Schadensersatzanspruch aus.

§ 11 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden auf die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag im Bad bekanntgegeben.
- (2) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (3) Wer Fundgegenstände nicht abgeliefert, muss damit rechnen, angezeigt und strafrechtlich verfolgt zu werden.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal im Hallenbad ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das städtische Aufsichtspersonal im Hallenbad ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit stören oder die guten Sitten missachten, aus dem Hallenbad zu entfernen.
- (3) Das städtische Aufsichtspersonal im Hallenbad ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihm nicht gestattet, Trinkgelder anzunehmen.
- (4) Anregungen, Wünsche und Beschwerden nimmt das städtische Aufsichtspersonal oder die Stadtverwaltung entgegen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Badeordnung zuwiderhandelt, wird durch das städtische Aufsichtspersonal aus dem Hallenbad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.

§ 14 Eintrittsgeld

- (1) Für die Benutzung dieses Hallenbades und seiner Einrichtungen werden von der Stadt Aichach Eintrittsgelder erhoben. Mit diesen Eintrittsgeldern sind alle Leistungen abgegolten, die gemäß der Benutzungsordnung erbracht werden.
- (2) Schuldner des Eintrittsgeldes ist der Benutzer.

§ 15 Maßstab des Eintrittsgeldes

- (1) Maßstab für das Eintrittsgeld sind die Benutzungsdauer (Badezeit) und die Anzahl der Benutzungen.
- (2) Als einmalige Benutzung gilt die einmalige Inanspruchnahme des Hallenbades. Eine zeitliche Befristung der Badezeit wird nicht festgelegt

§ 16 Höhe des Eintrittsgeldes

1. Für die Benutzung der Hallenbades werden folgende Eintrittsgelder festgesetzt:

- (1) Einzelkarten

a) Erwachsene ab 18 Jahren	2,50 €
b) Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte ab 50 % Erwerbsminderung	2,00 €
c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €
d) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei
e) Familien (2 Erwachsene mit eigenen Kindern zwischen 6 und 16 Jahren)	5,00 €
- (2) Zehnerkarten

a) Erwachsene ab 18 Jahren	20,00 €
b) Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte ab 50 % Erwerbsminderung	16,00 €
c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	8,00 €
d) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei
e) Familienkarten (2 Erwachsene mit eigenen Kindern zwischen 6 und 16 Jahren)	40,00 €

2. Personen, die eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes beanspruchen, haben bei der Entrichtung des Eintrittsgeldes den entsprechende Nachweise über den Ermäßigungsgrund vorzulegen.
3. Für die Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen werden anstelle von Einzeleintrittsgeldern Eintrittspauschalen vereinbart.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit des Eintrittsgeldes

1. Das Eintrittsgeld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung der Stadt Aichach.
2. Das Eintrittsgeld wird vor Eintritt in das Hallenbad fällig.

§ 18

Entrichtung des Eintrittsgeldes

1. Das Eintrittsgeld kann durch den Erwerb von Einzeleintrittskarten und Zehnerkarten entrichtet werden.
2. Der Badegast erhält als Nachweis für das entrichtete Eintrittsgeld eine Eintrittskarte nach Maßgabe der jeweils zu entrichtenden Eintrittsgeldes.
3. Das Hallenbad kann mit den einzelnen Eintrittskarten wie folgt benützt werden:
 - a) mit Einzeleintrittskarten einmal am Lösungstag
 - b) mit einer Zehnerkarte einmal je Einzelkarte an beliebigen Badetagen während des laufenden Kalenderjahres; sie sind während dieser Zeit übertragbar.
4. Eintrittskarten werden eine ½ Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 19

Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Aichach, den 01.12.2003

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Benutzungsordnung der Stadt Aichach für das Hallenbad an der Wittelsbacher Realschule vom 01.12.2003 wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2003 angeheftet und am 20.12.2003 wieder entfernt.

Aichach, den 20.12.2003

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister